

Gebührenordnung

zur Satzung über die Benutzung des kommunalen Friedhofes
der Stadt Papenburg in Aschendorf (Friedhofssatzung)

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S 226) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 15.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Aschendorf sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren im Sinne des Nieders. Kommunalabgabengesetzes erhoben.

§ 2

Gebührentarif

1. Grabgebühren

1.1	Reihengräber für Erdbestattungen (20 Jahre)	
1.1.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	216,00 €
1.1.2	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	343,00 €
1.1.3	anonymes/teilanonymes Erdgrab	695,00 €
1.2.	Reihengräber für Urnenbestattungen (20 Jahre)	
1.2.1	Urnenreihengrab	343,00 €
1.2.2	Anonymes/teilanonymes Urnengrab	581,00 €
1.2.3	Anonymes/teilanonymes Urnengrab am Baum	854,00 €
1.3.	Wahlgrab für Erdbestattungen (30 Jahre)	
1.3.1	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	300,00 €

1.3.2	für die Verlängerung der Nutzungszeit für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr je Stelle und Jahr	10,00 €
1.3.3	für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr je Stelle	510,00 €
1.3.4	für die Verlängerung der Nutzungszeit je Stelle und Jahr	17,00 €
1.4.	Wahlgrab für Urnenbestattungen (30 Jahre)	
1.4.1	Urnenwahlgrab je Stelle	510,00 €
1.4.2	für die Verlängerung der Nutzungszeit Urnenwahlgrabstätte je Stelle und Jahr	17,00 €
1.4.3	1 Urnengrab im Gemeinschaftsurnenwahlgrab	4.260,00 €
1.4.4	für die Verlängerung der Nutzungszeit für 1 Urnengrab im Gemeinschaftsurnenwahlgrab je Jahr	142,00 €
1.4.5	2 zusammenliegende Urnengräber im Gemeinschaftsurnenwahlgrab	6.180,00 €
1.4.6	für die Verlängerung der Nutzungszeit für 2 zusammenliegende Urnengräber im Urnengemeinschaftswahlgrab je Jahr	206,00 €
2.	Beisetzung/Grabaushub	
2.1.	Verstorbener bis zum 5. Lebensjahr	130,00 €
2.2.	Verstorbener ab dem 5. Lebensjahr	230,00 €
2.3.	Urnenbeisetzung	100,00 €
3.	Umbettungen	
3.1.	Umbettungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	360,00 €
3.2.	Umbettungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	655,00 €
3.3.	Umbettung einer Urne	265,00 €
4.	Benutzung der Friedhofskapelle und Aufbahrungs-/Kühlräume	
4.1.	je Nutzung	188,00 €
5.	Friedhofunterhaltungspauschale	
5.1.	je Beisetzung	290,00 €
6.	Einfassungen/Stelen	
6.1	Einfassung Urnenwahlgrab	323,00 €
6.2	Namensschild im Bereich der anonymen Bestattungen	45,00 €
7.	Grabmalgenehmigung	
7.1.	je Genehmigung	70,00 €

8. **Grabrückbau**

8.1.	Rückbau Einzelgrab	94,00 €
8.2.	Rückbau Doppelgrab	153,00 €
8.3.	Rückbau Urnengrab/Kindergrab	76,00 €

9. **Abfuhr und fachgerechte Entsorgung der alten Denkmäler und Einfassungen**

9.1.	je Entsorgung	30,00 €
------	---------------	---------

10. **Besondere zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht festgelegt sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren werden auf Wunsch, sofern ein Bestattungsunternehmen beauftragt ist, über diesen abgerechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.

Papenburg, den 15.06.2017

Stadt Papenburg

Bürgermeister

(L.S.)